



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Auflageexemplar

Friedhof- und Bestattungsreglement

Reglement genehmigt durch die AV vom 30. November 2022
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2023

Teilrevision aufgrund der Neuorganisation 2026 durch AV vom 24. Juni 2026
Inkraftsetzung auf 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. ORGANISATION | 2 |
| 2. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN | 2 |
| 3. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN..... | 4 |
| 4. DIE BESTATTUNG | 6 |
| 5. FRIEDHOFORDNUNG | 7 |
| 6. AUFHEBUNG VON GRÄBERN, VORZEITIGE GRABÖFFNUNG | 10 |
| 7. ANPFLANZUNG UND UNTERHALT VON GRÄBERN | 11 |
| 8. DAS AUFSTELLEN VON GRABMÄLERN | 12 |
| 9. FRIEDHOFGEBÄUDE UND ANLAGEN..... | 15 |
| 10. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 16 |
| 11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 17 |
| AUFLAGEZEUGNIS..... | 17 |

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004
- die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 3. Juni 2009
- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV) vom 27. Oktober 2010
- das Polizeigesetz des Kantons Bern (PolG) vom 8. Juni 1997
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (OgR)

folgendes

Friedhof- und Bestattungsreglement für die Friedhöfe Kirchberg und Rüti b. Lyssach

1. Organisation

| | |
|---------|---|
| Aufgabe | Artikel 1 ¹ Dem Gemeindeverband Kirchberg BE (nachfolgend Verband genannt) obliegt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen gemäss OgR. |
| Zweck | ² Dieses Reglement regelt das Friedhof- und Bestattungswesen für die Friedhöfe Kirchberg und Rüti b. Lyssach. |
| Organe | Artikel 2 Die Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind: <ul style="list-style-type: none">- die Abgeordnetenversammlung- der Verbandsrat- die Infrastrukturkommission LEYFRIK- das zur Vertretung des Verbands befugte Personal |

2. Zuständigkeit und Aufgaben

| | |
|------------------------------|---|
| Abgeordneten- versammlung | Artikel 3 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">- Verpflichtungskredite für Bauvorhaben gemäss OgR- das Friedhof- und Bestattungsreglement- das Gebührenreglement mit dem Gebührenrahmen |
|------------------------------|---|

| | |
|---------------------------------|--|
| Verbandsrat | <p>Artikel 4</p> <p>Der Verbandsrat:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wählt drei Mitglieder der Infrastrukturkommission LEYFRIK gemäss Anhang OgR - stellt die Friedhofgärtner/innen an - führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen - beschliesst die Gebührenverordnung innerhalb des Gebührenrahmens nach Gebührenreglement. |
| Infrastrukturkommission LEYFRIK | <p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Infrastrukturkommission LEYFRIK konstituiert sich selbst.</p> <p>² Die Infrastrukturkommission LEYFRIK hat in Bezug auf das Friedhof- und Bestattungswesen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des Betriebs-, des Unterhalts und der baulichen Massnahmen der Friedhofanlagen mit den dazugehörenden Liegenschaften in Kirchberg BE sowie der Kirche und Friedhofanlage in Rüti bei Lyssach BE - Überwachung des Bestattungswesens nach den eidgenössischen und kantonalen Erlassen - Überwachung und Ausführung der Bestimmungen in diesem Reglement - Finanzielle Befugnisse und Unterschriftenregelung nach den Bestimmungen im Anhang I des OgR |
| Verfügungsrecht | <p>³ Die Infrastrukturkommission LEYFRIK resp. das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal können in ihrem Aufgabengebiet die nötigen Verfügungen erlassen.</p> |
| Friedhofgärtner/innen | <p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Friedhofgärtner/innen sind gleichzeitig Totengräber/innen. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft/Stellenbeschrieb aufgeführt. Sie umfassen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Ausführen der Bestattungen b) das Führen der Bestattungskontrolle c) den Unterhalt der Friedhofanlagen und der Gebäude d) das Durchsetzen der Friedhofordnung <p>² Die Rechte und Pflichten sind in den Personalerlassen des Verbandes festgehalten.</p> <p>³ Die Leitungsperson der Friedhofgärtner/innen nimmt an den Sitzungen der Infrastrukturkommission LEYFRIK mit beratender Stimme teil.</p> |

3. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Artikel 7

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund ist innert 48 Stunden dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss eidg. Zivilstandsverordnung.

³ Der Anzeige sind beizulegen:

- a) ärztliche Todesbescheinigung
- b) Amtliche Ausweisschriften, welche über die Personalien Auskunft geben.

Bestattungsbewilligung bei Todesfällen

Artikel 8

¹ Die Bestattungsbewilligung wird gestützt auf die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles des Zivilstandsamtes durch die Geschäftsstelle des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK) ausgestellt.

² Die Bestattungsbewilligung enthält die Personalien der verstorbenen Person, das Todesdatum und den Sterbeort, den Tag und die Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.

Bestattungsbewilligung bei Tot- oder Fehlgebo-
renen

³ Die Bestattungsbewilligung für Totgeborene wird gestützt auf die ärztliche Bescheinigung ausgestellt. Bei Fehlgeborenen sind keine Dokumente notwendig. Die Bestattungsbewilligung enthält die vorhandenen Personalien der Tot- oder Fehlgeborenen sowie den Tag und die Zeit der Bestattung und die Bestattungsart.

⁴ Die Bestattungsbewilligung wird ausgestellt zuhanden

- der Angehörigen der verstorbenen Person
- der Kirchgemeinde Kirchberg (Verwaltung) oder
- dem/r freien Redner/in
- der Leitungsperson Friedhofgärtner
- des beauftragten Bestattungsinstituts oder des Schreiners/der Schreinerin.

Anmeldung durch Dritte

Artikel 9

Mit schriftlicher Vollmacht des nächsten Angehörigen der Verstorbenen können Dritte mit der Erledigung der Bestattungsformalitäten und Besorgung der mit der Bestattung zusammenhängenden Angelegenheiten beauftragt werden.

Aufbahrungsort

Artikel 10

¹ Für die Aufbahrung der Leichen stehen auf dem Friedhof in Kirchberg in der Aufbahrungshalle spezielle Kühlräume zur Verfügung.

² Die Leichen sind aus wohnungshygienischen oder sanitätspolizeilichen Gründen, nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung, in die Aufbahrungshalle zu überführen, soweit vom Arzt/von der Ärztin oder Gericht nicht andere Anordnungen erfolgen.

Bestattungsfrist

Artikel 11

¹ Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn die Bewilligung gemäss Art. 8 vorliegt.

² Keine Bestattung darf früher als 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Kantonsärztliche Dienst (KAD) Ausnahmen bewilligen.

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Artikel 12

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Bestattungsort

Artikel 13

¹ Der Friedhof in Kirchberg steht zur Bestattung aller Verstorbenen, die im Verbandsgebiet wohnhaft gewesen sind, einschliesslich der Tot- und Fehlgeborenen und der in diesem Gebiet aufgefundenen Leichname zur Verfügung.

² Auf dem Friedhof in Rüti b. Lyssach dürfen nur Einwohnende der Gemeinde Rüti b. Lyssach beerdigt werden. Die Infrastrukturkommission LEYFRIK kann in begründeten Fällen auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

³ Diese Regelungen gelten auch für Personen, die vor Eintritt in ein Senioren- oder Pflegeheim ihren letzten Wohnsitz im Verbandsgebiet bzw. in Rüti b. Lyssach hatten.

⁴ Auf Anfrage hin können verstorbene auswärtige Personen, die eine persönliche Beziehung zu einer Gemeinde im Verbandsgebiet haben, auf dem Friedhof Kirchberg bestattet werden.

⁵ Ausserhalb der Friedhöfe dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

4. Die Bestattung

| | |
|------------------------------------|--|
| Voraussetzung | <p>Artikel 14</p> <p>Der/Die Friedhofgärtner/in darf einen Leichnam erst bestatten bzw. eine Urne erst beisetzen, wenn er/sie im Besitze der Bestattungsbewilligung ist. Bei Kremationen muss zudem der amtliche Kremierungsnachweis vorliegen.</p> |
| Beschaffenheit der Särge und Urnen | <p>Artikel 15</p> <p>¹ Die Särge sind aus weichen, leicht verweslichen Holzarten herzustellen. Solche für Kremationen dürfen keine Metallbestandteile aufweisen.</p> <p>² Aschenurnen sind aus Holz, gebranntem Ton oder anderen verweslichen Materialien herzustellen.</p> |
| Bestattungsfeier | <p>Artikel 16</p> <p>¹ Die Besucherräume in der Aufbahrungshalle sind von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr für die Bevölkerung zugänglich, sofern die Angehörigen dies nicht ausdrücklich untersagen.</p> <p>² Wurde ein Leichnam seit dem Tode anderswo aufgebahrt, so ist er bis spätestens 30 Minuten vor Beginn der Bestattungsfeier in die Aufbahrungshalle Kirchberg bzw. zur Kirche in Rüti b. Lyssach zu überführen.</p> <p>³ Ein öffentliches Leichengeleit findet nicht statt. Die Teilnehmenden an der Bestattungsfeier versammeln sich vor Beginn des festgesetzten Zeitpunkts der Abdankung auf den Friedhöfen: in Kirchberg bei der Abdankungshalle, in Rüti b. Lyssach bei der Kirche.</p> |
| Kirchengeläute | <p>⁴ Das Kirchengeläute beginnt zu der für die Bestattungsfeier festgesetzten Zeit und dauert fünf Minuten.</p> |
| Kirchliche Feier | <p>Artikel 17</p> <p>¹ Die Art der kirchlichen Feier bleibt den Angehörigen überlassen. Die kirchliche Feier findet in der Regel nach der Bestattungsfeier statt.</p> <p>² Die Form der kirchlichen Feier richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirchen, der Kirchengemeinden und den konfessionellen Bräuchen.</p> <p>³ Für die Aufbahrung von Sarg und Urne in der Kirche gelten die Bestimmungen der Kirchengemeinde Kirchberg.</p> |

| | |
|-------------------|---|
| Bestattungszeiten | <p>Artikel 18</p> <p>¹ Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel um 11:00 Uhr und 14:00 Uhr statt.</p> <p>² An Samstagen sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen nur in ganz dringenden Fällen Bestattungen durchgeführt werden. Die Infrastrukturkommission LEYFRIK entscheidet im Einzelfall.</p> |
|-------------------|---|

5. Friedhofordnung

| | |
|--------------|---|
| Friedhofruhe | <p>Artikel 19</p> <p>¹ Die Friedhofanlagen sind eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie sind der Bevölkerung jederzeit frei zugänglich.</p> <p>² Auf den Friedhöfen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Davon ausgenommen ist der Werkverkehr.</p> <p>³ Das Mitführen von Tieren (ausgenommen Assistenzhunde) auf den Friedhöfen ist untersagt.</p> |
|--------------|---|

| | |
|-----------------|---|
| Gräberanordnung | <p>Artikel 20</p> <p>¹ Die Särge und Urnen sind in den entsprechenden Abteilungen in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu bestatten. Bestattungen ausserhalb der Reihenfolge sind untersagt, ausgenommen bei bestehenden Familiengräbern und Urnenbeisetzungen auf bestehenden Gräbern.</p> <p>² Särge von vorschulpflichtigen Kindern und Totgeborenen werden in der Urnenabteilung, von schulpflichtigen Kindern in Reihengräbern für Erwachsene beigesetzt. Totgeborene können ebenfalls im Engelskindergrab beigesetzt werden.</p> <p>³ Bei Kremationen erfolgt die Beisetzung der Urne in der von den Angehörigen gewünschten Abteilung (Erdbestattung, Urnenabteilung, Gemeinschaftsgräber oder Engelskindergrab). Fehlgeborene sind im Engelskindergrab beizusetzen.</p> |
|-----------------|---|

| | |
|-------------------|--|
| Bestattungsfelder | <p>Artikel 21</p> <p>¹ Der Friedhof Kirchberg ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. Es bestehen</p> <p>für Erdbestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sargreihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder - Sargreihengräber für vorschulpflichtige Kinder und Totgeborene im jeweils offenen Urnenfeld - Reservierte Familiengräber in Reihe - Engelskindergrab für Tot- und Fehlgeborene |
|-------------------|--|

für Urnenbeisetzungen

- Urnenreihengräber
- Reservierte Familienurnengräber in Reihe
- bestehende Sargreihengräber
- Engelskindergrab für Tot- und Fehlgeborene

Für Aschenbeisetzungen

- Gemeinschaftsgrab Gruft
- Gemeinschaftsgrab Erde
- Engelskindergrab für Tot- und Fehlgeborene

² Auf dem Friedhof in Rüti b. Lyssach werden Sargreihen- und Urnenreihengräber in regelmässiger Reihenfolge errichtet. Urnenbeisetzungen auf bestehende Grabstätten sind möglich. Für Aschenbeisetzungen steht ebenfalls ein Gemeinschaftsgrab zur Verfügung.

Artikel 22

Grabmasse

¹ Die Gräber müssen in der Regel folgende Masse aufweisen (Masse in cm):

| | Länge | Breite | Tiefe |
|--|-------|--------|-------|
| a) Sargreihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder | 180 | 90 | 150 |
| b) Familiengräber Erdbestattung | 200 | 250 | 150 |
| c) Sargreihengräber für vorschulpflichtige Kinder u. Totgeborene in Urnenfeldern | 120 | 90 | 100 |
| d) Urnengräber | 120 | 90 | 60 |
| e) Familienurnengräber | 140 | 150 | 60 |

² Es dürfen nie zwei Säрге oder Urnen übereinander beigesetzt werden.

Artikel 23

Abstände zwischen den Grabreihen und Gräbern

¹ Die Abstände zwischen den Grabreihen und den einzelnen Gräbern betragen:

| | |
|---|-------|
| a) Sargreihengräber | |
| Zwischenraum von Grabreihe zu Grabreihe | 75 cm |
| Abstand von Grab zu Grab | 25 cm |
| b) Urnenreihengräber | |
| Zwischenraum von Grabreihe zu Grabreihe | 50 cm |
| Abstand von Grab zu Grab | 25 cm |

² Für das Einhalten der Masse sind die Friedhofgärtner/innen verantwortlich.

| | |
|------------------------------------|---|
| Grabschliessung | <p>Artikel 24</p> <p>¹ Jedes Grab ist nach der Beisetzung zu schliessen.</p> <p>² Ebenfalls ist das Grab mit einer der Gräberkontrolle entsprechenden Grabnummer und einem beschrifteten Holzkreuz zu versehen.</p> <p>³ Die Grabnummern und die Holzkreuze werden von der Geschäftsstelle des GVK geliefert.</p> |
| Gräberruhe | <p>Artikel 25</p> <p>¹ Die Grabesruhe beträgt mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 25 Jahre für Sargreihengräber b) 25 Jahre für Urnenreihengräber c) 25 Jahre für Gemeinschaftsgrab d) 25 Jahre für Engelskindergrab e) 40 Jahre für reservierte Familiengräber <p>² Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet, ausgenommen beim Gemeinschafts- und Engelskindergrab.</p> <p>³ Die Ruhedauer von reservierten Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse erlauben, einmal für maximal 20 Jahre verlängert werden.</p> <p>⁴ In den letzten 25 Jahren der Grabpacht (inkl. allfällige Pachtverlängerung) dürfen auf einem reservierten Familiengrab Erdbestattung gemäss Art. 25, Abs. 1, Bstb. e und Art. 26, Abs. 2 keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden. Für allfällig später beigesetzte Urnen endet die Grabesruhe mit dem Ablauf der Grabpacht.</p> |
| Anzahl Beisetzungen pro Grabstätte | <p>Artikel 26</p> <p>¹ Im Sargreihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, in Sargreihengräbern für die Dauer der für die Erdbestattungen geltenden Grabesruhe nachträglich bis zu zwei Aschenurnen beizusetzen.</p> <p>² Im reservierten Familiengrab Erdbestattung dürfen zwei Säрге und eine unbeschränkte Anzahl Urnen beigesetzt werden.</p> <p>³ In den reservierten Familienurnengräbern dürfen vier Urnen beigesetzt werden.</p> <p>⁴ In den Urnenreihengräbern dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.</p> |

- Gemeinschaftsgräber
- Artikel 27**
- ¹ Die Beisetzung der Asche (leeren der Urne in die Gemeinschaftsgräber) erfolgt durch die Friedhofgärtner/innen.
 - ² Die einmal übergebene Asche kann den Gemeinschaftsgräbern nicht wieder entnommen werden.
 - ³ Bei den Gemeinschaftsgräbern können auf Wunsch der Angehörigen Inschriften angebracht werden. Die Art der Beschriftung wird durch die Infrastrukturkommission LEYFRIK vorgegeben.
 - ⁴ Für Blumen und Kränze steht ein besonderer, allgemeiner Platz zur Verfügung. Die Friedhofgärtner/innen entfernen unansehlich gewordenen Grabschmuck.
 - ⁵ Persönliche Gegenstände wie Engel, Schiefertafeln, Steine etc. müssen innert Monatsfrist seit der Beisetzung entfernt werden. Laternen sind während der Weihnachts- und Neujahrszeit erlaubt und spätestens am 31. Januar zu entfernen. Nach Ablauf der Fristen werden die Gegenstände durch die Friedhofgärtner/innen weggeräumt.
 - ⁶ Die Gemeinschaftsgräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtner/innen gepflegt.

- Engelskindergrab
- Artikel 28**
- ¹ Tot- und Fehlgeborene können auf dem Friedhof in Kirchberg beigesetzt werden (Engelskindergrab).
 - ² Kinder, welche nach der Geburt noch wenige Stunden gelebt haben, können auf Gesuch hin ausnahmsweise im Engelskindergrab bestattet werden.
 - ³ Es können Urnen wie auch kleine Holzsärgе beigesetzt werden.
 - ⁴ Für Blumen und Kerzen steht ein geeigneter Platz zur Verfügung. Inschriften werden keine angebracht.

6. Aufhebung von Gräbern, vorzeitige Graböffnung

- Vorzeitige Graböffnung
- Artikel 29**
- ¹ Eine Öffnung von Sargreihengräbern vor Ablauf der 25-jährigen Grabesruhe ist nur mit Bewilligung des Kantonsärztlichen Dienstes (KAD) oder durch eine Anordnung einer Gerichtsbehörde gestattet.
 - ² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gesuchstellenden.

| | |
|---------------------------|--|
| Aufhebung von Grabfeldern | <p>Artikel 30</p> <p>¹ Nach Ablauf der in Art. 25 bestimmten Ruhedauer kann die Infrastrukturkommission LEYFRIK die Aufhebung von Grabfeldern verfügen.</p> <p>² Anordnungen zur Aufhebung von Grabfeldern sind mindestens drei Monate vorher im amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p> <p>³ Werden die betroffenen Gräber nicht innerhalb der angesetzten Frist von den Angehörigen abgeräumt, verfügt die Infrastrukturkommission LEYFRIK über die nicht weggeräumten Grabmäler und Bepflanzungen.</p> |
|---------------------------|--|

7. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

| | |
|-----------------------------|---|
| Randbepflanzung | <p>Artikel 31</p> <p>¹ Zur Erzielung einer harmonischen Wirkung werden bei allen Sargreihengräbern durch die Friedhofgärtner/innen zwischen den Gräbern Trittplatten verlegt.</p> <p>² Die Urnenreihengräber werden mit einer einheitlichen Randbepflanzung eingefasst.</p> <p>³ Den Unterhalt dieser Einfassungen besorgen die Friedhofgärtner/innen.</p> |
| Fläche für den Grab schmuck | <p>Artikel 32</p> <p>¹ Auf der zur Verfügung stehenden Fläche der Reihengräber dürfen die Pflanzen eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen und die Grababmessungen nicht überragen.</p> <p>² Auf Familiengräbern sind nur Pflanzen bis zur halben Höhe der Grabbreite zulässig.</p> <p>³ Die Grabfläche darf nicht mit Steinmosaiken, Splittersteinchen oder dergleichen bedeckt werden. Mindestens zwei Drittel der Fläche muss mit Pflanzen bedeckt werden.</p> |
| Anpflanzung der Gräber | <p>Artikel 33</p> <p>¹ Mit der Anpflanzung der Gräber darf erst begonnen werden, wenn sich die Erde gesetzt hat und die Grabfläche eingeteilt ist.</p> <p>² Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Angehörigen. Sie können dafür auch eine/n Gärtner/in beauftragen. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen.</p> |
| Art der Anpflanzung | <p>³ Gestattet sind Saison- und Dauerbepflanzungen, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien. Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, Sträucher usw.) bedarf der Zustimmung der Friedhofgärtner/in. Auf den Gräbern dürfen keine hochwachsenden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.</p> |

⁴ Es ist gestattet, die Grabfläche ganz oder teilweise von geeigneten Pflanzen überwachsen zu lassen.

⁵ Das Anpflanzen von Neophyten auf den Gräbern ist untersagt. Der/Die Friedhofgärtner/in kann diese Pflanzen entfernen.

| | |
|--|---|
| Zurückschneiden und entfernen von Pflanzen | Artikel 34 ¹ Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeiten nicht, werden sie auf ihre Kosten von den Friedhofgärtnern/innen ausgeführt. |
| Rechte der Friedhofgärtner | ² Die Friedhofgärtner/innen sind berechtigt, unzulässigen Grab schmuck und unanschaulich gewordene Pflanzen von den Gräbern zu entfernen. |
| Entsorgen der Abfälle | Artikel 35 ¹ Für die von der Gräberpflege herrührenden Abfälle stehen auf den Friedhöfen Abfallbehälter für die getrennte Entsorgung zur Verfügung. ² Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut reinzuhalten und zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser herumliegen. |
| Nicht gepflegte Gräber | Artikel 36 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind durch die Friedhofgärtner/innen, auf Kosten des Gemeindeverbands, vollständig mit geeigneten Pflanzen zu bedecken. |
| Giesskannen | Artikel 37 Zum Begiessen der Grabbepflanzungen stehen bei den Wasserzapfstellen Giesskannen zur Verfügung. Diese sind nach Gebrauch wieder zu den Bezugsorten zurückzustellen. |

8. Das Aufstellen von Grabmälern

| | |
|-----------|---|
| Grabkreuz | Artikel 38 Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz, welches mit Vorname und Familienname beschriftet wird. |
|-----------|---|

| | |
|-----------------------|--|
| Bewilligungspflicht | <p>Artikel 39</p> <p>¹ Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Infrastrukturkommission LEYFRIK erforderlich.</p> <p>² Auf Sargreihengräber und Familiengräber Erdbestattung dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 12 Monaten gesetzt werden.</p> <p>³ Bei Urnenreihengräbern und Familienurnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.</p> |
| Gesuch | <p>Artikel 40</p> <p>¹ Der/Die Hersteller/in des Grabmals hat der Geschäftsstelle des GVK vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen.</p> <p>² Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben (Art. 42 und 43) sowie eine Zeichnung im Doppel (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) des Grabmals im Massstab 1:10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit dem vollständigen Text und allfällige bildhauerische Arbeiten.</p> <p>³ Die Geschäftsstelle des GVK ist berechtigt, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an die Gesuchstellenden zurückzusenden; sie kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten im Massstab 1:1 einverlangen.</p> |
| Material, Bearbeitung | <p>Artikel 41</p> <p>¹ Gestattet sind Grabmäler aus handwerklich bearbeiteten Natursteinen, Holz, Schmiedeeisen und nicht serienmässig hergestellter Bronze.</p> <p>² Im Interesse einer ruhig wirkenden und ästhetisch befriedigenden Gestaltung der Friedhöfe sind grundsätzlich nicht statthaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dunkle Steine, die geschliffen oder so behandelt werden, dass sie schwarz wirken b) Marmorarten von weisser oder rosa Farbe c) alle polierten Steine d) aus verschiedenen Gesteinsarten zusammengesetzte Steine e) unbearbeitete Felsblöcke (Findlinge) f) Gusseisen, Draht, Fotografien (> 10 x 15 cm), Porzellan- und Keramikfiguren, Metallurnen, Pulverbronze und dergleichen g) Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder Kunststoffen h) Blech- und Perlenkränze i) Zement- und Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien mit anderen Stoffen, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Stein oder Blech |

Artikel 42

Beschriftung ¹ Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Sie darf weder vergoldet sein noch glänzen.

² Bei Sargreihengräbern und Familiengräbern Erdbestattung ist die Grabnummer jeweils auf dem Grabmal anzubringen (Gravur).

³ Der/Die Grabmalhersteller/in kann seinen/ihren Namen seitlich auf dem Grabmal unauffällig anbringen.

Artikel 43

Masse der Grabmäler ¹ Für die Grabmäler gelten folgende Masse (alle Masse in cm):

| | Höchstmasse | | |
|---|-------------|-------------------------------|-----------|
| | Länge | Breite | Dicke |
| a) Erdbestattungen | | | |
| Reihengräber für Erwachsene und schulpflichtige Kinder | 110 | 60 | 12 bis 30 |
| Familiengräber | 110 | 2/3 der durchschn. Grabbreite | 12 bis 40 |
| b) Urnenbeisetzungen | | | |
| Reihengräber | 80 | 50 | 10 bis 25 |
| Familiengräber | 100 | 100 | 10 bis 30 |
| c) Liegende Platten | | | |
| Liegende Platten und Pultsteine sind nur auf Reihen- und Familiengräbern und nur in Längslage gestattet. Maximale Neigung 10% | | | |
| - für Erwachsene und schulpflichtige Kinder (Erdbestattung) | 80 | 60 | 10 |
| - in den Urnenfeldern | 60 | 50 | 10 |

² Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens ausgemessen. Dieses Niveau wird durch die Friedhofgärtner/innen mit Profilen bezeichnet.

Artikel 44

Aufstellen der Grabmäler ¹ Die Grabmäler sind auf die im Friedhofplan festgelegten und von den Friedhofgärtnern/innen angegebenen Linien zu versetzen. Ebenfalls sollen sie auf eine ihrer Grösse und dem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt werden und mit dieser fachgerecht verbunden sein.

² Die Friedhofgärtner/innen sind spätestens am Vortag von der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals in Kenntnis zu setzen; ebenso sind ihnen die Arbeiten an einem bestehenden Grabmal rechtzeitig anzuzeigen. Die ausgestellte Bewilligung ist vorzuweisen.

³ Alle diese Arbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag während der ordentlichen Arbeitszeit der Friedhofgärtner/innen vorgenommen werden.

⁴ Werden bei solchen Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren auf Anordnung der Friedhofgärtner/innen resp. auf Verfügung der Infrastrukturkommission LEYFRIK den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

⁵ Sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist, muss die Grabbepflanzung wieder Instand gestellt werden.

Instandhaltung der Grabmäler

Artikel 45

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist Instand stellen zu lassen. Die Infrastrukturkommission LEYFRIK ist nach vorausgegangenem nutzloser Mahnung berechtigt, alle notwendigen Massnahmen zu Lasten der Angehörigen zu treffen.

Nicht genehmigte Grabmäler

Artikel 46

¹ Die Infrastrukturkommission LEYFRIK kann die Entfernung bzw. Abänderung von Grabmälern verfügen, wenn diese ohne Bewilligung aufgestellt wurden oder der Bewilligung nicht entsprechen.

² Wird die Aufforderung zur Entfernung bzw. Änderung in der festgelegten Frist nicht befolgt, ist die Infrastrukturkommission LEYFRIK berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers/der Auftraggeberin beseitigen zu lassen.

9. Friedhofgebäude und Anlagen

Aufbahrungshalle

Artikel 47

¹ In der Aufbahrungshalle befinden sich drei Aufbahrungsräume. Die Aufbahrung Verstorbener ist kostenlos, sofern sie auf einem der Friedhöfe des Verbandes bestattet werden.

Besuchendenraum

² Der Besuchendenraum ist für die Angehörigen der Verstorbenen bestimmt.

Diensträume

³ In den Friedhofgebäuden sind Diensträume für die Friedhofgärtner/innen vorhanden.

| | |
|----------------------|--|
| Toiletten | ⁴ Die Toiletten bei der Abdankungshalle sind öffentlich, weisen aber eingeschränkte Öffnungszeiten auf. |
| Parkplätze | ⁵ Die Parkplätze bei den Friedhöfen stehen ausschliesslich den Friedhof- und Kirchenbesuchenden und dem Werkpersonal zur Verfügung. |
| Reinigung, Unterhalt | ⁶ Reinigung und Unterhalt der Friedhofgebäude, Friedhofanlagen und Parkplätze bei den Friedhöfen obliegen dem Friedhofpersonal. |

10. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 48

| | |
|----------------|---|
| Öffnungszeiten | ¹ Die Friedhöfe stehen der Bevölkerung jederzeit offen. ² Kinder unter 10 Jahren haben auf den Friedhöfen nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. |
|----------------|---|

Artikel 49

| | |
|------------------|--|
| Sorgfaltspflicht | ¹ Der Friedhof ist eine Stätte des Friedens und als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten. |
| Ordnung | ² Die Anlagen sind zu schonen und sauber zu halten. |

Artikel 50

| | |
|---------|--|
| Haftung | ¹ Der Gemeindeverband Kirchberg BE übernimmt keine Haftung bei Beschädigung und Diebstahl von Grabmälern, Kränzen, Pflanzen und anderem Grabschmuck. ² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung des Gemeindeverbands für Schäden, welche durch sein Personal verursacht werden. |
|---------|--|

Artikel 51

| | |
|----------------------|--|
| Familiengräber Pacht | ¹ Ein Pachtvertrag für ein Familiengrab kann frühestens beim Ableben eines Familienangehörigen abgeschlossen werden. Gesuche für die Pacht von Familiengrabstätten sind der Geschäftsstelle des GVK einzureichen. Dem/r Erwerber/in einer Familiengrabstätte wird eine Urkunde ausgestellt. ² Das Recht auf diese Grabstätte ist durch Erbfolge übertragbar. ³ In den Pachtgebühren ist der Bestattungsaufwand nicht inbegriffen. |
|----------------------|--|

11. Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------------------|---|
| Rechtsmittel | <p>Artikel 52</p> <p>¹ Verfügungen und Beschlüsse der Infrastrukturkommission LEYFRIK resp. des zur Vertretung des Verbandes befugten Personals können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung an den Verbandsrat weitergezogen werden.</p> <p>² Verfügungen und Beschlüsse des Verbandsrats können beim Regierungsstatthalteramt Emmental mit einer Beschwerde angefochten werden.</p> |
| Widerhandlungen | <p>Artikel 53</p> <p>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Geldbussen bis CHF 5'000.00 bestraft werden. Zuständig zur Bussenverfügung ist die Infrastrukturkommission LEYFRIK.</p> |
| Gebühren | <p>Artikel 54</p> <p>¹ Sämtliche Entschädigungen und Gebühren, die mit diesem Reglement im Zusammenhang stehen, werden im Gebührenreglement und der Gebührenverordnung festgelegt.</p> <p>² Die Abgeordnetenversammlung erlässt das Gebührenreglement.</p> <p>³ Der Verbandsrat setzt auf Antrag der Infrastrukturkommission LEYFRIK innerhalb des Gebührenrahmens, gemäss Gebührenreglement, die Gebühren in der Gebührenverordnung fest. Diese ist zu veröffentlichen.</p> <p>⁴ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Geschäftsstelle des GVK.</p> <p>⁵ Ungedeckt bleibende Bestattungskosten werden der gesetzlichen Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person in Rechnung gestellt.</p> |
| Inkrafttreten Teilrevision 2026 | <p>Artikel 55</p> <p>Die Teilrevision 2026 des Reglements tritt am 1. August 2026 in Kraft.</p> |

Die vorliegende Teilrevision 2026 des Friedhof- und Bestattungsreglements ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 24. Juni 2026 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 24. Juni 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser
Präsident

Thomas Balsiger
Geschäftsführer

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 22. Mai 2026 bis 24. Juni 2026, im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden vor dem 21. Mai 2026 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls vor dem 21. Mai 2026 auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, www.gv-kirchberg.ch, veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern unter «epublikationen.ch» am 22. Mai 2026 erfolgt.

3422 Kirchberg, 25. Juni 2026

Gemeindeverband Kirchberg BE

Thomas Balsiger
Geschäftsführer